

Stadtwerke Wilster (Eigenbetrieb)
Hinweisblatt: Abgaben und Steuern

gültig ab: 01.01.2022

Stand: 30.11.2021

Abgaben und Steuern ab 01. Januar 2021

| Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) | Cent / kWh |
|---|------------|
| Konzessionsabgabe Entnahme SVK (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV) | 0,11 |
| Konzessionsabgabe Entnahme Tarifikunden für Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| Konzessionsabgabe Entnahme Tarifikunden für Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| Konzessionsabgabe Entnahme zum Schwachlasttarif (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) KAV) | 0,61 |

| Umlage nach KWKG 2017 | Cent / kWh |
|---|------------|
| LV-Gruppe A´ (für die ersten 1.000.000 kWh) | 0,378 |

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c sowie § 36 Abs. 3 KWKG anzuwenden.

| AbschaltVO-Umlage nach § 18 Abs. 1 | Cent / kWh |
|------------------------------------|------------|
| AbschaltVO-Umlage nach § 18 Abs. 1 | 0,003 |

| Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV | Cent / kWh |
|---|------------|
| LV-Gruppe A´ (für die ersten 1.000.000 kWh) | 0,437 |
| LV-Gruppe B´ (oberhalb 1.000.000 kWh) | 0,050 |
| LV-Gruppe C´ (oberhalb von 1.000.000 kWh) ¹⁾ | 0,025 |

LV-Gruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

LV-Gruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

LV-Gruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge einen maximalen Umlagesatz von 0,025 ct/kWh.

| Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG | Cent / kWh |
|---|------------|
| für nicht privilegierte Letztverbräuche | 0,419 |

Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

| EEG Umlage | Cent / kWh |
|------------|------------|
| EEG Umlage | 3,723 |

| Stromsteuer | Cent / kWh |
|-------------|------------|
| Stromsteuer | 2,05 |

Alle Angaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer!

Mehr Informationen zu den gesetzlichen Umlagen und Abgaben finden Sie auf den Internetseiten:

<http://www.netztransparenz.de>

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiemarkt-und-Verbraucherinformationen/preise>